



SCHULGEMEINDE DER
RUDOLF-STEINER-SCHULE

Freie Waldorfschule
Villingen-Schwenningen e.V.

Schluchseestraße 55
78054 Villingen-Schwenningen

Telefon (07720) 8559-6
Fax (07720) 8559-80

www.waldorfschule-vs.de

Verfahren im Umgang mit Anträgen zur Maskenbefreiung

aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung bei den Anträgen zur Maskenbefreiung aber auch durch die Verschärfung der Infektionslage in den letzten Wochen ergeben sich neue Rahmenbedingungen und Vorgaben, an die wir als Schule gebunden sind und auf die wir mit diesem Informationsschreiben reagieren und Klarheit schaffen wollen.

Auf Grundlage der [Entscheidung des VG Stuttgart vom 30.11.2020](#) weisen wir auf folgendes Genehmigungsverfahren zur Maskenbefreiung hin.

1. Ein ärztliches Attest führt im schulischen Zusammenhang nicht automatisch zur Befreiung von der Maskenpflicht. Es handelt sich dabei vielmehr um einen Antrag auf Befreiung, über den der Schulträger entscheidet.
2. Das Attest muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Es muss von einem approbierten Arzt ausgestellt sein.
 - b) Im Attest müssen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen und eventuell auftretende medizinische Symptome genannt sein, die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hervorruft und unzumutbar macht.
 - c) Der Arzt hat glaubhaft darzustellen, auf welcher medizinischen Grundlage er zu seiner Einschätzung gelangt ist. Die Gründe für die Befreiung von der Maskenpflicht müssen plausibel dargelegt werden
3. Das Attest muss im Original vorgelegt werden, wobei zu Dokumentationszwecken eine Kopie für die Schülerakte angelegt wird.
4. Auf Grundlage des Attestes kann der Schulträger die Befreiung genehmigen. Diese Genehmigung kann eingeschränkt oder befristet erfolgen oder auch versagt werden. Als Entscheidungsgrundlage dienen dabei die unter Punkt 2 genannten Kriterien. In regelmäßigen Abständen ist die Genehmigung zu überprüfen und kann ggf. bestätigt oder zurückgenommen werden.
5. Liegt keine Genehmigung vor, so ist die Teilnahme am Präsenzunterricht für Schüler und Schülerin der Klassen 5-13 nur mit MNB möglich

Wir befinden uns weiterhin in einer sehr schwierigen Situation, in der wir einerseits den behördlichen Vorgaben entsprechen müssen, um eine weitere Verlängerung des Lockdowns zu verhindern, gleichzeitig den Gesundheitsschutz der einzelnen Schüler*innen und Mitarbeiter*innen zu gewährleisten und den Präsenzunterricht für alle wieder möglich zu machen. Wir sind uns bewusst, dass jede Entscheidung unsererseits im Einzelfall Unverständnis hervorrufen kann, hoffen aber trotz allem, dass wir gemeinsam gut durch diese bewegten Zeiten kommen.

Sie dürfen sicher sein, dass die Lehrerinnen und Lehrer immer im Bewusstsein haben, dass die Schülerinnen und Schüler durch das Tragen der MNB in einer erschwerten Lage den Schulalltag erleben. Durch kleine Pausen und Spaziergänge zwischendurch sind alle bemüht, Erleichterung zu verschaffen und den Kindern und Jugendlichen, denen ein dauerhaftes Tragen der MNB Mühe bereitet, trotzdem die Schule in Präsenz zu ermöglichen.

Villingen-Schwenningen, den 09.01.2021